

STEUERRUNDSCHREIBEN

01/09/2003

/neue Regeln für die Abrechnung der Körperschaftsteuer/

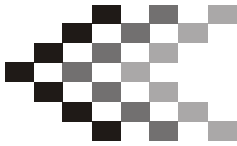
Wir möchten Sie an die neuen Regelungen über die Körperschaftsteuer aufmerksam machen, die am **1. Januar 2003** in Kraft getreten sind. Die neuen Regelungen sind insoweit wichtig, als die Zeit der Budgetierung und der Wahl einer geeigneten Zahlungsform für die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer im kommenden Steuerjahr näher rückt. Der endgültige Umfang der geplanten Änderungen in den Vorschriften über die Körperschaftsteuer, die ab 1. Januar 2004 gelten sollen, ist noch nicht bekannt, deshalb empfehlen wir, sich stets über den jeweils aktuellen Stand der einschlägigen Gesetzgebung zu informieren.

Jedoch unabhängig von dem Umfang der geplanten Änderungen, die ab Beginn des nächsten Jahres gelten sollen, haben die Steuerpflichtigen seit dem 1. Januar 2003 aufgrund der Novellierung der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes vom 15. Februar 1992 die Möglichkeit, sich die Abrechnung der Körperschaftsteuer viel einfacher zu machen. Das Gesetz ermöglicht nämlich die Wahl einer vereinfachten Zahlungsform für die Körperschaftsteuervorauszahlungen, wodurch sich u.a. monatliche Steuererklärungen vermeiden lassen.

Ab 1. Januar 2003 können Steuerpflichtige der Körperschaftsteuer die monatlichen Vorauszahlungen im betreffenden Steuerjahr in vereinfachter Form leisten in Höhe von 1/12 der Steuerschuld, die in der im Vorjahr des betreffenden Steuerjahres abgegebenen Steuererklärung angegeben wurde (bei Abrechnung für 2003 ist es also die in der im Jahr 2002 abgegebenen Steuererklärung für 2001 angegebene Steuer). Wenn der Steuerpflichtige in dieser Steuererklärung keine Steuerschuld angegeben hat, kann er monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der Steuerschuld entrichten, die sich aus der Steuererklärung ergibt, die in dem dem betreffenden Steuerjahr um zwei Jahre vorausgehenden Jahr abgegeben wurde (in unserem Fall ist es die im Jahr 2001 abgegebene Steuererklärung für 2001). Wenn der Steuerpflichtige auch in diesem Jahr keine Steuerschuld angegeben hat, ist die Entrichtung von Vorauszahlungen in vereinfachter Form nicht möglich.

Wenn die abgegebene Steuererklärung, aus der sich die Steuer ergibt, die Grundlage für die Berechnung der vereinfachten Vorauszahlung bildet, ein Steuerjahr betrifft, das weniger oder mehr als 12 aufeinanderfolgende Monate dauerte, kann der Steuerpflichtige monatliche Vorauszahlungen für das betreffende Steuerjahr in vereinfachter Form in Höhe der Steuer entrichten, die in der Steuererklärung angegeben wurde, die proportional auf jeden Monat des Steuerjahres entfällt, das die Steuererklärung betrifft. In solchem Fall beträgt die Vorauszahlung nicht 1/12 der Steuer, sondern z.B. 1/9 oder 1/14, je nach Anzahl der Monate des betreffenden Steuerjahres.

Die einzige von dem Steuerpflichtigen zu erfüllende Voraussetzung für eine vereinfachte Abrechnung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung an das zuständige Finanzamt, die spätestens bei



Entrichtung der ersten Vorauszahlung in dem Steuerjahr, in dem sich der Steuerpflichtige für die vereinfachte Form der Entrichtung von Vorauszahlungen entschieden hat, erfolgen muss.

Wichtig ist, dass für die auf das Jahr der ersten vereinfachten Abrechnung folgenden Jahre keine erneute Anzeige beim Finanzamt erforderlich ist, es sei denn, dass der Steuerpflichtige dies ändern will. Im letzteren Fall ist der Steuerpflichtige verpflichtet, das zuständige Finanzamt schriftlich zu informieren, dass er auf die vereinfachte Form der Entrichtung der Vorauszahlungen verzichtet. Man soll auch nicht vergessen, dass Steuerpflichtige, die sich für diese Zahlungsform entschieden haben, verpflichtet sind, sie über das gesamte Steuerjahr anzuwenden.

Nach den seit dem 1. Januar 2003 geltenden neuen Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes entsteht dem Steuerpflichtigen kein Nachteil, wenn er eine Korrektur zur abgegebenen Steuererklärung einreicht, die zu einer Änderung der Höhe der Berechnungsgrundlage der monatlichen und in vereinfachter Form entrichteten Vorauszahlungen führt, oder wenn die zuständige Finanzbehörde die zu zahlende Körperschaftsteuer in anderer Höhe festsetzt als in der Steuererklärung oder in der korrigierenden Steuererklärung angegeben, denn bei Korrektur wird der Betrag dieser Vorauszahlungen

- § je nach der Änderung der Höhe der Berechnungsgrundlage vergrößert oder vermindert – wenn die korrigierende Steuererklärung in dem Steuerjahr abgegeben wurde, in dem die Vorauszahlungen in vereinfachter Form entrichtet wurden,
- § je nach der Änderung der Höhe ihrer Berechnungsgrundlage vergrößert oder vermindert ab dem Folgemonat des Monats, in dem die Korrektur eingereicht wurde – wenn die korrigierende Steuererklärung in dem Steuerjahr eingereicht wurde, in dem die Vorauszahlungen in vereinfachter Form entrichtet wurden,
- § unverändert bleiben, wenn die korrigierende Steuererklärung zu einem späteren Zeitpunkt als die vorgenannten eingereicht wurde.

Durch die Änderungen im Körperschaftsteuergesetz ist der Steuerpflichtige zur Abgabe nur einer Steuererklärung im Steuerjahr verpflichtet, und das bei einer Frist, die bislang für die Vorabklärung galt. Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, sog. endgültige Steuerklärungen abzugeben.

Die Aufgabe des vorliegenden Rundschreibens ist, den Leser über die Einführung neuer Regelungen und in groben Zügen über deren Umfang zu informieren.

Das vorliegende Rundschreiben stellt weder einen Rat, ein Gutachten oder eine Auskunft über steuerrechtliche Pflichten (Steuerberatungsdienstleistungen) im Sinne des Art. 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 5. Juli 1996 noch einen Rat oder ein Rechtsgutachten (Rechtshilfe) im Sinne des Art. 6 des Rechtsberatergesetzes vom 6. Juli 1982 dar. Bevor Sie irgendwelche Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, empfehlen wir, dass Sie sich zu dem Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsvorschriften und der angedeuteten Lösungen von Ihrem Berater informieren und beraten lassen.